

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR zur betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals (Druckrohrleitung) von der Straße Papenweg im Ortsteil Xanten-Obermörmtter zum Flurstück 69, Flur 3 (Reeser Straße 50) über die Flurstücke 65 und 147	2 - 3
Bekanntmachung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR zur betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasserkanals (Druckrohrleitung) in der Straße Lamersweg im Ortsteil Xanten-Lüttingen im Bereich von der Dr. Cornelius-Scholten-Straße bis zum Grundstück Lamersweg 27	3 - 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten

**Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Anstalt öffentlichen Rechts**

Bekanntmachung

für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Schmutzwasserkanal (Druckrohrleitung) von der Straße Papenweg im Ortsteil Xanten-Obermörmtter zum Flurstück 69, Flur 3 (Reeser Straße 50) über die Flurstücke 65 und 147

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn so rechtzeitig informiert wurde, dass bei noch offenen Leitungsgräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen ist auf den Grundstücken zu verrieseln (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 44 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die durch die Grundstückseigentümer bei dem Landrat des Kreises Wesel – Fachbereich Wasserwirtschaft – über den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu beantragen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Die rechtswidrige Einleitung verpflichtet darüber hinaus zur Beseitigung des Fehlschlusses, was im Allgemeinen mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Xanten, 23.04.2021

Dienstleistungsbetrieb
Stadt Xanten

gez.:
Lehmann
Vorstand

**Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Anstalt öffentlichen Rechts**

Bekanntmachung

für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Schmutzwasserkanal (Druckrohrleitung) in der Straße Lamersweg im Ortsteil Xanten-Lüttingen im Bereich von der Dr. Cornelius-Scholten-Straße bis zum Grundstück Lamersweg 27

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern

selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn so rechtzeitig informiert wurde, dass bei noch offenen Leitungsgräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen ist auf den Grundstücken zu verrieseln (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 44 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die durch die Grundstückseigentümer bei dem Landrat des Kreises Wesel – Fachbereich Wasserwirtschaft – über den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu beantragen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann. Die rechtswidrige Einleitung verpflichtet darüber hinaus zur Beseitigung des Fehlanschlusses, was im Allgemeinen mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Xanten, 22.04.2021

Dienstleistungsbetrieb
Stadt Xanten

gez.:
Lehmann
Vorstand